



Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post
bezogen 1 Mark 20 Pfennig zuzü-
helfen.
Anzeigenspreis 17 Pf. für
die 4erpaletts Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 34

Langenschwalbach, Samstag, 9. Februar 1918

57. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

34

Landwirtschaftliche Beurlaubung und Zurückstellung.

Von dem Kriegswirtschaftsamt ist ein neuer Vordruck vorgezeichnet worden, der in Zukunft bei allen Urlaubs- und Zurückstellungsgesuchen, die die Landwirtschaft betreffen, verwendet werden soll. Ich habe die Buchdruckerei Stern in Frankfurt a. M., Porzellanhofstraße 4, angewiesen, jeder Gemeinde eine Anzahl der Vordrucke durch Nachnahme zu übersenden. Alle anderen Vordrucke dürfen in Zukunft nicht mehr verwendet werden.

Langenschwalbach, den 5. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Stroh sparen.

Bei dem bestehenden Raufuttermangel muß von der Verwendung von Raufutter zum Unterstreuen abgesehen und für Schlafstoffe in tauglichster Art gesorgt werden. Hierzu wird der Wald und seine Erzeugnisse ganz besonders heranzuziehen sein. Dahingehende Anträge sind bei den Forstbehörden zu stellen. Diese werden weitgehend entgegenkommen.

Langenschwalbach, den 6. Februar 1918.

Der königl. Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Förderung der Volksbüchereien.

Die mir hierfür zur Verfügung stehenden Beträge sind noch nicht vollständig in Anspruch genommen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß aus örtlichen Mitteln mindestens ein Betrag in Höhe des zu gewährenden Zuschusses bereitgestellt wird. Zuschußanträge erwarte ich umgehend.

Jugendbüchereien können aus diesen Mitteln nicht unterstützt werden.

Langenschwalbach, den 6. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Handelsverbot.

Das gegen den Händler und Kaufmann Moritz Stern in Laufenselden ausgesprochene Handelsverbot wird hiermit aufgehoben.

Langenschwalbach, den 6. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Handelsverbot.

Das gegen den Händler Hermann Eichenheimer in Esch ausgesprochene Handelsverbot wird hiermit zurückgenommen.

Langenschwalbach, den 4. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Selbstversorgeranteile in Brotgetreide.

Der Herr Regierungs-Präsident hat die Selbstversorgeranteile vom 15. Februar an von 8 1/2 Rg. auf 6 1/2 Rg. herabgesetzt. Da die Vordrucke bereits ausgefüllt und die Mengen teilweise nach der Mühle geschafft sind, bestimme ich, daß für alle Selbstversorger jetzt für 2 Monate die Maßkarten auf 17 Rg. ausgestellt werden; die Uebermenge wird bei der nächsten Maßperiode angerechnet.

Den Landwirten werden bei Beginn der Arbeit Zusätze gewährt.

Langenschwalbach, den 8. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreis-Deputierter.

Strohlieferung.

Stroh ist bis auf weiteres nur an das Hilfsmagazin im Niederrhausen zu liefern. Duplikatfrachtbriefe sind mir stets sofort einzureichen.

Langenschwalbach, den 8. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Kaisers Geburtstags-Spende

für deutsche Soldatenheime an der Front.

Die Erträge dieser Sammlung bitte ich möglichst bald auf das Konto Nr. 7331 bei Kassauischer Landesbankstelle hier, Postfachnummer 613 einzuzahlen.

Langenschwalbach, den 7. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Kreisviehanzeiger.

Bei Wils. Karl Groß in Neuhof stehen 2 trüchtige Biegen zum Verkauf.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterl. Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche Kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Gerichtsdiens, Post- und Telegrafendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Kutsher, Bäcker, Schlächter, Handwerker jeder Art oder als Hilfschreiber, sowie im Sicherheitsdienst (Wahnschutz, Gefangener- und Gefängnisbewachung.)

Personen mit französischen und römischen Sprachkenntnissen werden, besonders berücksichtigt.

Behrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:
Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle, wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohns oder Gehalts kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für Landw. Bez. Wiesbaden: Einberufungs u. Schlichtungsausschuss, Arbeitsamt Dogheimerstr. 1, Zimmer 12.

Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Ablehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Haltung von Ferkeln und Mäuserchweinen für die Hauszucht.

Die mit Rücksicht auf die Sicherstellung der Brotgetreide- und Pflanzenerzeugung zurzeit durchgeführte Verminderung der Schweinebestände hat bei den Landwirten die Befürchtung erweckt, die Maßnahme möchte die Selbstversorgung für das kommende Wirtschaftsjahr gefährden. Demgegenüber sei bemerkt, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die Bundesregierungen ermächtigt hat, von der Enteignung neben allen wirklichen Zuchtschweinen aber auch die Ferkel und die Mäuserchweine, die bereits für die Hauszucht im nächsten Winter angefaßt sind, auszunehmen, sofern sie am 1. Februar ein Lebendgewicht von 25 Kg. noch nicht erreicht haben und der Nachweis geführt wird, daß ausreichendes zulässiges Futter (insbesondere auch Abfälle von Haushalten, Schlachthöfen usw.) zu ihrer Durchhaltung vorhanden ist.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 8. Februar. (W.E. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Fast an der ganzen Front war die Gefechtsaktivität gering. Auf dem östlichen Maasufer bei Bezonvaux und südwestlich von Ornes brachte unsere Infanterie von Erkundungen eine Anzahl Gefangener zurück. Tagüber blieb die Artillerie in diesen Abschnitten tätig.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Neue U-Bootserfolge.

Berlin, 7. Februar. (W.E. Amtlich.)

Neue U-Bootserfolge im westlichen Mittelmeer:
26 000 Bruttoregister-tonnen.

Die dadurch unseren Feinden zugefügten Verluste haben den Transportverkehr nach Frankreich und Italien schwer getroffen. Unter den versenkten Schiffen befinden sich zwei große Transportdampfer und ein Tankdampfer, der mit samt seinem Begleitfahrzeug vernichtet wurde und anscheinend Benzin oder Naptha geladen hatte, da er unter einer ungeheuren Feuersäule versank. Auch fünf italienische Segler fielen dem Angriff der U-Boote zum Opfer, unter ihnen die Schoner „Attilio“, „Urania“ mit Ausrüstung und „Maria S. del Paradiso“.

An den vorstehenden Erfolgen war in erster Linie ein kleines Unterseeboot unter Führung des Oberleutnants J. S. Neumann beteiligt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Berlin, 7. Febr. (W.E. Nichtamtlich.) Die häufige Versenkung von Tankdampfern bildet ein besonderes Leidenskapitel für die feindlichen Kriegsmarinen. Tankdampfer sind meistens recht große eigens für den Transport von Öl eingerichtete Spezialschiffe. Sie versorgen die Entente mit Petroleum, Naptha und Benzin, die als Kraftstoff für den Schiffsantrieb anstelle von Kohlen im Belaufe dieses Krieges eine gewaltige Bedeutung gewonnen haben. Auch die zur Abwehr unserer U-Boote ständig im Dienst gehaltenen, meist mit Del-feuerung versehenen zahllosen schnellen Fahrzeuge, Motorboote und Flugzeuge steigerten den Ölverbrauch und die Abhängigkeit unserer Feinde von der überseeischen Zufuhr in ungeahnter Weise. Loyds Register von 1916 zählt nur 401 feindliche und neutrale Tankdampfer. In Anbetracht dieser Zahl bedeutet jede Versenkung eines solchen Schiffes eine willkommene Schwächung der Schlagfertigkeit der feindlichen Kriegsflotten.

Das Ende der Waffenruhe.

Lugano, 7. Febr. (I. U.) Orlando besuchte den König und Diaz im Hauptquartier, um ihnen das Ergebnis der Versailles Verhandlungen mitzuteilen. Hiernach ist die gegenwärtige Waffenruhe als beendet und eine allgemeine Aktion als bevorstehend anzusehen.

Versenkung eines französischen Patrouillenschiffes.

Bern, 7. Febr. (W.E.) Laut einer Meldung der „Depeche de Lyon“ ist das französische Patrouillenschiff „Gouland“ am 4. Februar von einem Unterseeboot versenkt worden.

Der Bürgerkrieg in Finnland.

Stockholm, 7. Febr. (W.E. Nichtamtlich.) Meldung des Svenska Tel. Bur. Das weiß. Schutzkorps in Wasa telegraphiert uns vom Mittwoch Abend: Der Bürgerkrieg in Finnland dauert fort und mit ihm der Terrorismus der Sozialisten. Mehr als 20 hervorragende Persönlichkeiten in Helsinki sind in furchterlicher Weise hingerichtet worden. Täglich werden Güter und Bauernhäuser geplündert und niedergebrannt. Unbewaffnete und unschuldige Personen, besonders im südwestlichen Teile sind getötet worden. Das weiß. Schutzkorps ist jedoch voller Hoffnung, obgleich furchterliche Ereignisse nicht verhindert werden können. Ein großer Vorteil für die weiße Garde ist die gestrige Einnahme von Semi und Tomea.

Bermittlertes.

D Aus dem oberen Scheidertal. Herr Lehrer Hellwig von Hambach, der während des Krieges die verwaisten Schulen zu Streckroth und Niederlischbach mitversah und letztere noch immer mitversieht, der eine Zeit hindurch die bürgermeisteramtlichen Geschäfte seiner Gemeinde besorgte und auswärts während des Krieges Vorträge über die Ernährungsfürsorge hielt, wurde mit dem Verdienstkreuz ausgezeichnet.

* Mainz, 7. Febr. Zu einem rheinheftischen Gutbesitzer kam ein durch Kriegsgewinne reich gewordener Heereslieferant aus Mainz und bot ihm für ein etwa 2 Zentner schweres Schwein 800 Mark. Der Gutbesitzer ging zum Schein auf den Handel ein und verlangte sofortige Barzahlung. Das Schwein wollte der Schleichhändler in der folgenden Nacht durch sein Fuhrwerk abholen lassen. Die Zahlung der 800 Mark erfolgte prompt. Als das Schwein abgeholt werden sollte, verweigerte der Besitzer die Herausgabe und erklärte dem erkauchten Kriegsgewinnler, die 800 Mark habe er bereits dem Roten Kreuz überwiesen, weil er sich auf Schleichhandelsmanipulationen nicht einlasse. Ob der Hineingefallene seine 800 M. im Wege der gerichtlichen Klage zurückverlangen sucht, ist nach Lage des Sachverhalts wohl sehr zweifelhaft.

* Frankfurt a. M., 6. Feb. In der Paul-Erlichstraße wurde Dienstagabend ein junges Dienstmädchen von zwei 19jährigen Burschen überfallen. Während einer das Mädchen festhielt, schnitt der andere ihm einen Haarpopf ab. Beim Abschneiden des zweiten Popses kam die Straßenbahn um die Ecke. Auf das Geschrei des Mädchens ließen die Burschen von ihrem Opfer los und entkamen in der Dunkelheit.

* Kassel, 5. Febr. Die Obsternte in den 46 Gemeinden des Landkreises Kassel brachte im Jahre 1917 einen Ertrag in Höhe von 108 176 M. gegen 36 469 M. im Jahre 1916 und 19 499 M. im Jahre 1910.

* Eine Fiobspost für Raucher. Daß dem Tabak „Erbsenstoffs“ beigemischt werden, hat der Bundesrat bekanntlich schon vor einiger Zeit erlaubt und dabei wohlwollend auf Hopfen und Buchenlaub hingewiesen. Jetzt hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt ein Abgeiges getan. Er gestattet, daß Tabalmischungen noch als Tabak bezeichnet werden, wenn der Tabak mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. 24^{1/2} v. H. können also Unkraut jeder Art sein, wenn 3^{1/2} v. H. Tabak dazu kommt. Dann adelt dieser bescheidene Zusatz das ganze unedle Gemisch. Ob dieser Nachricht werden die Raucher ihr Gesicht, die übrige Menschheit wenigstens die Nase verhalten.

Die Konfirmation unserer Töchter wird in diesem Jahre noch mehr als sonst viele Mütter mit banger Sorge erfüllen, weil die Stoffknappheit und die fast unerschwinglichen Preise die Anschaffung nahezu unmöglich machen. Da ist ein soeben im Verlag Otto Beyer, Leipzig, Rathausring 13 erschienenes Heft „Konfirmations- und Kommunionkleider 1918“ mit Freuden zu begrüßen, das der Not der Zeit nach jeder Richtung hin Rechnung trägt und besonders auch für die Anfertigung von Kleidern aus zweierlei Stoff zahlreiche Vorlagen enthält. Alle mit erdenklichen Herstellungsmöglichkeiten sind in 45 kleidsamen Modellen für das jugendliche Alter veranschaulicht, auch Wäsche Vorlagen sind vorhanden. Das erforderliche Maß für Stoffe und Futaten ist bei jedem Kleide so genau angegeben, daß die Selbstanfertigung der abgebildeten Kleider nicht schwer fallen wird, zumal der Verlag auf Verlangen auch die einzelnen Schnitte zum Preise von 40 Pfg. liefert. Der Preis des Buches, das durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann, beträgt wiederum 75 Pfg., vom Verlag direkt außerdem 5 Pfg. Postgeld.

Verfallende Policen.

Seit Kriegsausbruch sind vielfach gesetzliche Maßnahmen zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage von Schuldnern getroffen worden. Bei einer gerichtlichen Beurteilung kann dem Schuldner auf Antrag eine mehrmonatige Zahlungsfrist bewilligt werden, ja selbst, wenn es bereits zur Zwangsvollstreckung und Pfändung gekommen ist, kann das Gericht der Versteigerung noch Einhalt tun, indem es dem Schuldner eine längere Frist zur Tilgung der Schuld stellt. Ähnliches kann bei Ermittlungsklagen geschehen, bei denen eine geräumige Frist zur Räumung der Wohnung vom Gericht gewährt werden kann, damit der Schuldner nicht in die Gefahr kommt, ohne weiteres auf die Straße gesetzt zu werden, sondern sich ein neues Obdach suchen kann. Die wirtschaftlichen Nöte des Krieges haben es eben nötig erscheinen lassen, solche sozialen Gesichtspunkte in der Rechtspflege noch schärfer als bisher zu betonen. Mußte doch selbst das in Friedenszeiten so unerbittlich strenge Wechselrecht der Not der Zeit Konzessionen machen. Bekannt sind ja die Bestimmungen über Verlängerung der Wechselfristen, die Verordnung über Stundung von Hypotheken u. s. w. Die Möglichkeit von Fristbewilligungen für Schuldner hat zuerst die Bundesratsverordnung vom 10. August 1914 in die Rechtsprechung eingeführt. Nach dieser kann allgemein auf Antrag eines Schuldners angeordnet werden, daß die durch Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Schuld eingetretenen wachzeitigen Rechtsfolgen beseitigt werden. Die Vorschrift ist absichtlich so allgemein gehalten, damit sie auf alle Rechtsverhältnisse angewendet werden kann. Von großer Wichtigkeit ist dies beispielsweise auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Bekanntlich enthalten die Bedingungen der Lebensversicherungspolice fast immer die Verfallklausel, d. h. die Ansprüche auf die Versicherungssumme sind erloschen, und der ganze Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft hinfällig, wenn die Zahlung der Prämien nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. Auf solche Fälle hat nun das Reichsgericht die Bundesratsverordnung vom 10. August 1914 für anwendbar erklärt, es hat in einem Falle, in dem die Witwe eines Kriegsteilnehmers die Auszahlung der Versicherungssumme verlangte, von der Versicherungsgesellschaft aber eingewendet wurde, der Vertrag sei wegen verspäteter Prämienzahlung nichtig, den Versicherungsvertrag auf Grund der Bundesratsverordnung vom 10. August 1914 trotzdem als weiter gültig und die Versicherungsgesellschaft zur Auszahlung der Versicherungssumme für verpflichtet erklärt. Hier war nun der Versicherungsfall schon eingetreten, d. h. der Versicherte war verstorben, die Policesumme also an sich fällig. Noch zahlreicher

sind aber die Fälle, bei denen dies nicht der Fall ist, der Versicherte also noch lebt, eine Auszahlung der Versicherungssumme also nicht in Frage steht, gleichwohl aber durch Unterlassung oder Versäumung der Prämienbeiträge jede weitere Gültigkeit des Versicherungsvertrages in Frage gestellt ist, da die Versicherungsgesellschaften dann meist von der Verfallklausel Gebrauch machen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kriegszeit machen es leider nur zu vielen Versicherten unmöglich, die hohen Prämienbeiträge für ihre Lebensversicherung weiter aufzubringen. Die Folge ist das Verfallen aller dieser Verträge und Policen, und nicht nur der Verlust eines später in Aussicht stehenden Kapitals, sondern auch der bereits geopferten Beiträge. Für weite Kreise des Volkes bedeutet dies eine schwere wirtschaftliche Schädigung, ist doch für unzählige Familien der Besitz einer Police, die Anwartschaft auf das Versicherungskapital, oft die einzige Möglichkeit einer gesicherten, sorgenfreien Existenz, ein Notgroschen für Hinterbliebene, wenn der Ernährer durch den Tod dahingerafft worden ist. In solchen Fällen war es daher ganz besonders am Platze, die sozialen Gesichtspunkte gegenüber rein formellen Rechts- und Vertragsbestimmungen mehr zur Geltung zu bringen. Die Regierung hat deshalb durch eine neue Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 noch einen Schritt weiter auf dem vom Reichsgericht und der Verordnung vom 10. August 1914 beschrittenen Wege getan. Durch die neue Verordnung sind alle Versicherten, deren Rechte aus der Police durch unterlassene oder verzögerte Prämienzahlung erloschen sind, nunmehr berechtigt, „die Wiederherstellung ihrer Rechte“ zu verlangen. Bedingung ist dabei nur, daß die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in den Kriegsverhältnissen ihre Ursache hat, und aus diesem Grunde die Prämienzahlung unterblieben ist.

Anträge auf Wiederherstellung erloschener Policen sind bei der Direktion der Versicherungsgesellschaft zu stellen, deren Entscheidung aber der Kontrolle der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegt.

Jedem Versicherten eröffnen sich also jetzt zwei Möglichkeiten: er bezw., wenn der Versicherte verstorben ist, seine Erben können trotz unterlassener Prämienzahlung die Gesellschaft wegen der Versicherungssumme auf Grund der Verordnung vom 10. August 1914 in Anspruch nehmen oder, falls der Versicherte noch am Leben ist, es sich also nicht um Auszahlung der Versicherungssumme handelt, sondern nur die Gesellschaft den Vertrag als aufgehoben ansehen will, kann der Versicherte die Wiederherstellung seiner Rechte aus der Police auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1917 verlangen. Bl.

Schuh sorgen. Wenn es heutzutage unbedingt nötig ist, an Allem zu sparen und Alles zu verwenden, um immer wieder Neues aus Altem zu schaffen, so gilt dies insbesondere für die Anfertigung unserer Handschuhe, die recht gut von den Frauen übernommen werden kann. Es kann dazu jeder Plüsch- oder Samtrest, jedes Stückchen Herrenstoff, jedes Leinen oder Drill, auch Teppichstoff verwendet werden; keine Männerjacke, kein Mantel oder Umhang ist so vertragen, daß nicht noch ein Fetzen für einen Schuh oder Pantoffel, wenigstens aber das Futter dazu herauszuschneiden wäre, um mit Leichtigkeit ein Paar Schuhe herzustellen. Die Arbeit an und für sich ist nicht schwierig, die Handgriffe, einmal erlernt und geübt, wiederholen sich regelmäßig. Eine gute Anleitung bietet das soeben im Verlag Otto Beyer, Leipzig, Rathausring 13 erschienene Heft „Das Anfertigen unserer Schuhe aus Stoffresten jeglicher Art.“ Das Heft enthält gleichzeitig die erforderlichen Schnitte und ist zum Preise von 50 Pfg. durch jede Buchhandlung oder zuzüglich 5 Pfg. Postgeld vom Verlage zu beziehen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfälschert, versündigt sich am Vaterlande.

Pieselotte.
Roman von Feig Ganzer.

(Schluß.)

(Nachdruck verboten.)

Ungläubig sah sie ihn an. Einen Augenblick noch. Aber dann kam es über sie wie das Frühjahrsregen einer Lerche und wie der unendliche Jubel der Erlösung einer von Qual und Entfagung befreiten Seele.

„Mein Heinz!“ rief sie. Beide Arme schlang sie um seinen Hals, und den Kopf barg sie an seiner Brust.

Feil aneinander geschmiegt, standen sie Minuten, ohne zu sprechen.

Weihelvolle Stille erfüllte den Raum und umschwebte die beiden Menschen wie ein Gebet und treuer Segen...

Die Strahlen der Maisonnette aber, die neugierig in das Gemach lugten, schossen vor Vergnügen einen Purzelbaum nach dem andern und erzählten es dem Lenzwinde. Der trug das Glück mit einem seligen leisen Klängen weit, weit hinaus in die Lande, die der Frühling küßte.

Mit unendlich glücklichem Blick sah Heinz in die feuchtschimmernden Augensterne Pieselottes, als ihre Seelen die ganze große Bedeutung dieser Stunde erfaßt hatten. Er strich leise über ihr volles Haar und sagte:

„Es kam spät, unser Glück. Die Zeit hat manches Jahr hinweggeführt in ihrem eilenden, rauschenden Ström, ohne daß wir uns angehört durften. Aber nun ist es unser. Nun laß uns in vollen Zügen aus seinem uner schöp flichen Born trinken. — Du und ich. — Wir beide!“

„Und wann soll die Hochzeit sein?“ fragte er, schelmisch lächelnd, als sich ihre Lippen nach einem langen Kusse lösten.

Da barg sie das erglühende Gesicht an seine Brust und flüsterte:

„Im Spätsommer, mein Heinz.“

Schlußwort.

Zum zweiten Male ward es Spätsommer seit jenem Mittag in Driebusch.

Inspektor Wiegandt, der seit einem Jahre unumschränkter Allein herrscher daselbst war, stapfte einen Acker hinab, der nach dem Lindenecker Feldweg hinüberführte. Er sah trotz des heiteren Spätsommertages sorgenvoll drein und sog gedankenvoll an seiner kalten Pfeife. Manchmal ging sein Blick bangfragend nach Lindeneck. Plötzlich weinete sich sein Auge. Er schritt schneller aus und winkte einer von Lindeneck herkommenden Frau, die Tasche und Schirm trug, energisch zu, daß sie sich beilen solle.

Breitpurig stellte er sich am Wege auf und erwartete die behäbig Ausschreitende, als wollte er eine Parade über sie abnehmen.

„Schneller, schneller, Krieschen!“ rief er ungeduldig, da die zu einem ziemlichen Umfange neigende „Frau“ für Lindeneck und Umgegend in ihrem langsamen, watschelnden Entzug beharrte. „Ich warte!“

„Warten Sie doch!“ gab die Krieschen gleichmütig zurück.

„Wir mußten auch warten.“

„Na, und wo Sie nun ausgewartet haben, was haben Sie da herangewartet?“ fragte er, als sie gleich darauf vor ihm Halt machte und sich die Schweißtropfen mit dem Schürzenzipfel von der Stirn wischte.

„Einen Jungen, einen strammen, gesunden Jungen, Herr Wiegandt!“

„Brav, braver, am bravsten! Krieschen, hier haben Sie einen Daler! Und nicht wahr, Krieschen, er hat ein Kerkowski'sches Gesicht, ist unserer gnädigen Frau ganz aus den Augen geschnitten? Wollen Sie wohl gleich sagen, das es so ist!“ Er stieß heftig mit dem Stocke auf und verzog sein Gesicht zu einem immer breiter werdenden glücklichen Grinsen innigster Mißfreude.

„Ne, Herr Wiegandt, es ist ein Düringen. Das hat seine Junge, vor Freude ganz überglückliche Mutter selbst gesagt. Na, und die muß es doch wissen, und der werden Sie's nicht abstreiten wollen.“

Wiegandt kniff ein Auge zu und blinzelte die Krieschen ob dieser Nachricht mit dem anderen mißtrauisch an.

Die jungen Mütter sagen immer, daß das Erste nach dem Vater aussieht, behauptete er. „Also darauf gebe ich nichts. Aber das bleibt sich jede wie Pote: Ob Kerkowski'scher oder Düringenscher Schlag — jedenfalls wollen wir den für Driebusch. — Hier, Krieschen, haben Sie noch einen Daler.“

Seine Krieschen dankte dem freigebigen, überglücklichen Inspektor, der fast so tat, als wenn ihm selbst ein Stammhalter geboren wäre, mit den ausgesuchtesten, überschwenklichsten Worten und fragte zuletzt:

„Aber was wird aus Lindeneck, Herr Wiegandt?“

Wiegandt lächelte pffrig und blinzelte vergnüglich nach Lindeneck hinüber, als er antwortete:

„Ja, Krieschen, nichts Gewisses weiß man nicht. — Aber wir wollen das Beste hoffen.“

Ende!

Bekanntmachung.

Sams tag, den 9. d. Mts. kommt für die Brotgetreidever sorgungs berechtigten Einwohner pro Kopf $\frac{1}{2}$ Pfd. Gries zur Verteilung gegen Abgabe von Abschnitt 11 der Lebensmittelkarte. (Selbstverforger sind ausgeschlossen.)

Die Ausgabe erfolgt auf Grund der Kundenlisten.

196

Die Stadt. Lebensmittelkommission.

Der Verkauf von Gries findet erst Montag, den 11. Februar statt.

201

Zul Marxheimer Ww.

Selbstverforger Langenschwalbach.

Die Selbstverforger haben ihre Brotgetreidebedarfsanteile für die Zeit vom 16. 2.—15. 4. 18 mit 17 Kg. je Kopf am Montag, den 11. 2. 18, mittags 1—2 Uhr, im hiesigen Schulhof zwecks gemeinschaftlicher Ausmaßung abzuliefern.

197

Langenschwalbach, den 8. Februar 1918.

Der Wirtschaftsausschuß.

Holz-Verkauf.

Donnerstag, den 14. Februar 1918, vormittags 11 Uhr ab kommen in Oberjosbach im Gasthaus „zum Bienenkopf“ aus dem Oberjosbacher Gemeindevwald, aus den Distrikten Gebrannten 5c, Erlen 6, Bachwaldkopf 4, 5, Schießplatz 10d und Nidel, folgendes Rußholz zum Verkaufe:

Eichenstämme: 1 Stück 0,44 Stm.,
Fichten-Stangen: 842 St. I. Kl., 1529 II., 4490 III.
und 270 IV. Kl.,

Liefern: 370 Km. 3 m lang Rußscheit u Knüppel.

198

Oberjosbach, den 4. Februar 1918.

Haupt, Bürgermeister.



Schlachtpferde

sowie

90

Not schlachtungen

kauf zu höchsten Preisen bei sofortiger Abholung.

Karl Capito,

Biesbaden, Waldstraße 90. Telefon 4466.

Junges Fräulein

sucht Stellung auf Büro.

Wo, sagt die Exp. 181

Ein 3jähriger guter

Fahrochs

evtl. auch ein Paar, zu haben bei

Meh, Kaursth.

Die Wäsche

eines größeren Kurhauses ist zu vergeben.

Näheres im Verlag des Karboten. 180

Eine hochtrachtige gute

Fahrfuhr

zu verkaufen bei

Leonhard Schulz,

203

Waldhain.

Kirchliche Anzeige

Sonntag, den 10. Februar.

Stomibi.

Obere Kirche.

Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Herr Dekan Fremdt.

10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Kinder-gottesdienst.

Nachm. 2 Uhr in Adolfsbad:

Herr Dekan Fremdt.

Kirchenammlung für den

Jerusalemverein.

Mittwoch abend 8 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Jugendvereinigung.

Donnerstag:

Vorbereitung zum Kinder-

gottesdienst.

Düngemittel

für Frühjahrbestellung.

Niederlage von

Kalknit

(patentiertes Kalkdüngemittel)

für Wiesen u. Acker.

Kultural

(patentiert) flüssiges Dünge-

u. Desinfektionsmittel,

vernichtet Raupen, Schnecken,

Echsen usw.

Anwendungen stehen zu Diensten

Carl Ziss,

Biesbaden, Dohheimerstr. 101.

200

Telefon 2108.